

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.374

Eingereicht am: 07.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1051/2018 vom 17. Oktober 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Werden Kinder von Sozialhilfefamilien eingebürgert?

Seit November 2013 gilt im Kanton Bern der Grundsatz, dass Sozialhilfebezüger und Personen, die bezogene Sozialhilfen noch nicht zurückgezahlt haben, nicht mehr eingebürgert werden dürfen. Erfahrungen in einzelnen Gemeinden zeigen jedoch, dass bei (minderjährigen) Kindern aus Sozialhilfe beziehenden Familien Ausnahmen gemacht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt es, dass (minderjährige) Kinder von Sozialhilfebezügern im Kanton Bern eingebürgert werden? Wenn ja, wie viele erhielten seit 2014 das Schweizer Staatsbürgerrecht?
2. In wie vielen Fällen haben die Eltern des Gesuchstellers 50 000 Franken oder mehr Sozialhilfe bezogen?
3. Weshalb werden solche Einbürgerungsgesuche nicht ausgesetzt bzw. abgelehnt?
4. Auf welchem Weg können Gemeindebehörden diesbezügliche Abklärungen vornehmen, um Einbürgerungsgesuche entsprechend sachgerecht prüfen zu können?
5. Gibt es Datenschutzbestimmungen, die Abklärungen gemäss Frage 4 nicht zulassen? Wenn ja: Um welche Bestimmungen/Artikel handelt es sich hierbei?

Antwort des Regierungsrates

Eine Einbürgerung stellt die höchste Stufe des Integrationsprozesses dar. Die Anforderungen an eine Einbürgerung sollen entsprechend hoch sein, gleichzeitig aber auch erreichbar bleiben. Mit den erst kürzlich vollständig überarbeiteten rechtlichen Grundlagen auf Stufe Bund¹ und Kanton² wird dies nach Auffassung des Regierungsrates erreicht.

Zu Frage 1 und 2

Zur ersten Teilfrage: Es gilt zu unterscheiden, ob sich die minderjährigen Kinder selbständig oder im Gesuch der Eltern, d.h. mit den Eltern zusammen, einbürgern lassen wollen. Sofern die minderjährigen Kinder in das Gesuch der Eltern miteinbezogen werden, wird bei Sozialhilfebezug der Eltern die ganze Familie nicht eingebürgert.

Sofern sich das Kind selbständig (ohne Eltern) einbürgern lassen will, wird das Kind individuell betrachtet und kann auch bei einem Sozialhilfebezug der Eltern eingebürgert werden, wenn es sämtliche Bundes-, Kantons- und Gemeindevoraussetzungen erfüllt. Eine selbständige Einbürgerung ist bei Kindern frühestens ab dem vollendeten neunten Altersjahr möglich, da sie erst ab diesem Zeitpunkt die bundesrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen können.

Zur zweiten Teilfrage und Frage 2: Der Sozialhilfebezug der Eltern von minderjährigen Kindern, die sich selbständig einbürgern lassen wollen, ist nach dem Rechtsverständnis des Regierungsrates (und des Bundesrates) kein Einbürgerungshindernis. Deshalb wird er nicht abgeklärt und kann nicht statistisch ausgewertet werden.

Zu Frage 3

Ein Einbürgerungsgesuch ist abzuweisen, wenn ein gesetzliches Einbürgerungshindernis vorliegt. Bei Kindern, die sich selbständig (ohne Eltern) einbürgern lassen, ist der Bezug von Sozialhilfe der Eltern aus folgenden Gründen kein gesetzliches Einbürgerungshindernis:

- Schulden der Eltern sind Kindern zivilrechtlich nicht anrechenbar, ebenso besteht gemäss Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) für Leistungen, die während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung bezogen wurden, keine Rückerstattungspflicht,
- entsprechend erachtet es der Regierungsrat als nicht sachgerecht, Minderjährigen die Einbürgerung zu verweigern, allein aus dem Grund, dass ihre Eltern Sozialhilfe beziehen oder in den vergangenen zehn Jahren bezogen haben und keine Rückzahlung erfolgt ist,
- die Ausnahme hat der Regierungsrat explizit in Artikel 13 Absatz 4 KBüV aufgenommen in Konkretisierung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben³.

Zu Frage 4 und 5

Die Gemeindebehörden können direkt beim Sozialdienst Abklärungen vornehmen, soweit diese im konkreten Einzelfall eine Einbürgerungsvoraussetzung bzw. ein Einbürgerungshindernis betreffen. Die gesetzliche Grundlage besteht in Artikel 25 KBüG. Der Sozialhilfebezug der Eltern

¹ Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) sowie Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01)

² Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1) sowie Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV; BSG 121.111)

³ vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 2 BÜG i.V.m. Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9 Buchstabe c Ziffer 4 BÜV sowie Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 2 KBüG

bei selbständigen Einbürgerungen von minderjährigen Personen ist wie dargelegt kein Einbürgerungshindernis, weshalb eine Abklärung nicht erforderlich ist.

Verteiler

- Grosser Rat